



# Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.  
BV/114/2025**

Geschäftsbereich  
Dezernat I

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Technischer Ausschuss	02.09.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Finanzausschuss	08.09.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	09.09.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	01.10.2025	Entscheidung	öffentlich

**TOP**

**Grundsatzbeschluss: Neustrukturierung Verwaltungsaufgaben  
Abfallwirtschaft**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

## **Beschlussvorschlag**

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz stimmt dem Grunde nach der Neuordnung der Aufgaben des Landkreises Görlitz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. mit § 2 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) und der damit verbundenen Auflösung des Regiebetriebs Abfallwirtschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.
- 2.a) Der Landrat wird beauftragt für das Szenario 1 – RAVON einen entsprechenden Umsetzungsbeschluss für den Kreistag des Landkreises Görlitz zu erarbeiten.
- 2.b) (**Entfällt im Falle der Zustimmung zu 2 a)** Der Landrat wird beauftragt für das Szenario 2 – EGLZ einen entsprechenden Umsetzungsbeschluss für den Kreistag des Landkreises Görlitz zu erarbeiten.
3. Der Kreistag des Landkreises Görlitz beauftragt und ermächtigt den Landrat, die notwendigen Unterlagen zur Umsetzung des Beschlusses 2.a) oder 2.b.) (**Unzutreffendes streichen**) zu erarbeiten.
4. Der Kreistag des Landkreises Görlitz beauftragt den Landrat mit der Prüfung der Empfehlung 27, Seite 112 des BSL-Gutachtens und wird dazu ermächtigt, nach öffentlicher Ausschreibung einen externen Gutachter zur Prüfung der Empfehlung zu beauftragen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Belastungen im laufenden HH-Jahr	Kosten Gebühren und die des externen Gutachtens in geschätzter Höhe von ca. 50.000 €
Veranschlagt unter Budget	72.03
Belastung der Folgejahre	

## **Begründung**

Dem Landkreis Görlitz sind nach § 20 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist (§ 20 KrWG aktuelle Fassung entspricht § 17 KrWG alte Fassung), in Verbindung mit § 2 Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), gültig ab 22.03.2019, die gesetzlichen Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen. Die Verwaltungsaufgaben sind dem Regiebetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Görlitz übertragen. Das Einsammeln und Befördern der auf dem Gebiet des Landkreises Görlitz anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle werden im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen durch die Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH (EGLZ) auf dem Gebiet der Stadt Görlitz und den ehemaligen Landkreisen Löbau und Zittau und durch die Niederschlesische Entsorgungsgesellschaft mbH (NEG) auf dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Niederschlesischer Oberlausitzkreis durchgeführt.

Nach § 3 Abs. 1 SächsKrWBodSchG gebildete Abfallverbände haben die Aufgabe, die Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SächsKrWBodSchG). Im Jahr 1992 gründeten die Landkreise Görlitz und Bautzen den Zweckverband Abfallzweckverband „Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien“ (RAVON). Die Abfälle werden jeweils von der EGLZ und der NEG dem RAVON zur Entsorgung übergeben.

In Folge der Verwaltungsreform mit der Neugründung des Landkreises Görlitz zum 01.08.2008 war auf Grund der bis dahin historisch gewachsenen Struktur in den alten Landkreisen und der Stadt Görlitz die Abfallentsorgung unterschiedlich und im neuen Landkreis Görlitz uneinheitlich. Im Jahr 2010 wurde daher ein externer Gutachter beauftragt, die Organisationsstruktur der Abfallwirtschaft im neuen Landkreis Görlitz zu untersuchen. Es wurden zwei Gutachten gefertigt. Mit Gutachten zu den Verwaltungsaufgaben vom 14.10.2010 (Kurzfassung vom 15.10.2010, siehe Anlage 1 zur Anlage dieser Beschlussvorlage) wurden verschiedene Varianten untersucht. Als verwaltungsinterne Möglichkeiten wurden die Errichtung eines Eigenbetriebes und eines Regiebetriebes/ Amt für Abfallwirtschaft betrachtet. Die Errichtung eines Eigenbetriebes für den gesamten Landkreis Görlitz wurde aus rechtlichen Gründen verneint. Als verwaltungsexterne Möglichkeiten wurden die sog. funktionale Privatisierung (sog. Erfüllungsprivatisierung) durch eine Gesellschaft im rechtlich nur eingeschränkt zulässigen Umfang betrachtet. Bezuglich NEG und EGLZ wurde wegen § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) am europarechtlichen Maßstab die vergaberechtliche Frage einer In-House-Vergabe an diese Gesellschaften geprüft. Eine In-House-Vergabe kam wegen der privaten Gesellschafterbeteiligung bei NEG damals nicht in

Frage. Bei der EGLZ ergaben sich ebenfalls aus rechtlichen Gründen Zweifel an der In-House-Fähigkeit. Weiterhin wurde der damalige Status Quo hinsichtlich der wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben mit den zwei Varianten

- der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben für den gesamten Landkreis einheitlich durch einen Regiebetrieb und
- der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben für den gesamten Landkreis einheitlich durch die EGLZ

verglichen. Näheres dazu ist in Anlage 1 zur Anlage dieser Beschlussvorlage ausgeführt.

Im Ergebnis wurde auf Grund Kreistagsbeschluss Nr. 278/2011 vom 20.04.2011 der Regiebetrieb Abfallwirtschaft im Landkreis Görlitz errichtet. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Erstellung von Satzungen, Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepten
- Gebührenveranlagung und Bescheiderstellung
- Widerspruchsbearbeitung und Vollstreckung
- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination der Systembetreiber und Mitarbeit im RAVON
- Mitarbeit an Vergabeverfahren und Vertragsmanagement.

Die Berechnung der Gebührenveranlagung vergab der Regiebetrieb an einen privaten Dienstleister. Zuletzt hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 mit Beschluss-Nr. 052/2024 die nunmehr aktuell 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Görlitz (AbGS) beschlossen.

Der Abschlussbericht der Fa. BSL Managementberatung vom 03.12.2024 (BSL-Gutachten, Anlage 2 zur Anlage dieser Beschlussvorlage) trifft auch Feststellungen zur Durchführung der Abfallwirtschaft im Landkreis Görlitz und gibt dazu folgende zwei Empfehlungen ab:

- Empfehlung 27, Seite 112: "Die EGLZ übernimmt die gesamte Hausmüllentsorgung im Landkreis, eine mögliche Veräußerung der NEG-Anteile ist zu prüfen."
- Empfehlung 28, Seite 113: "Die Übernahme der Gebührenkalkulation durch die EGLZ bei gleichzeitiger Auflösung des Regiebetriebs Abfallwirtschaft wird empfohlen." (Auszug aus dem Gutachten siehe Anlage 3).

Die Empfehlung Nr. 28 wurde durch die Verwaltung des Landkreises Görlitz geprüft und zwei Szenarien wurden im Vergleich zum Status Quo (bestehender Regiebetrieb) näher in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage betrachtet.

An den Kreistag wird die Entscheidung herangetragen, ob der Landkreis Görlitz die Abfallentsorgung im Landkreis Görlitz neu strukturieren und den Regiebetrieb Abfallwirtschaft auflösen soll: Beschlussantrag 1.

Wenn dies beschlossen werden sollte, wird an den Kreistag die Entscheidung herangetragen, ob der Landkreis eine der beiden näher geprüften Szenarien weiter verfolgen soll (Beschlussanträge 2.a) oder 2.b)). Wie eine konkrete Umsetzung beider zur Wahl stehenden Szenarien aussehen könnte wurde jeweils im Entwurf in den Anlagen 4 bis 6 zur Anlage dieser Beschlussvorlage entworfen. Nur einer der beiden Beschlüsse 2.a) oder 2.b) kann bejaht werden.

Wenn Beschluss 2.a) oder 2.b) beschlossen werden sollte, sind die jeweiligen Unterlagen zur Umsetzung zu erarbeiten. Zur Umsetzung des Beschlusses 2.b) ist z. B. eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt gemäß § 89 Abgabenordnung zur Frage der Umsatzsteuerpflicht der Dienstleistungen des Geschäftsbesorgungsvertrages bei Übertragung an die EGLZ zu stellen. Diese Anfrage wird seitens der Verwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit für

erforderlich gehalten, weil für die gesellschaftsrechtliche Beteiligungs-Konstruktion, dass ein Minderheitsgesellschafter (Landkreis Görlitz) die Tochter (EGLZ) der Muttergesellschaft (Beteiligungsgesellschaft des Landkreises Görlitz mbH) beauftragt, welche selbst Tochter des Minderheitsgesellschafters ist, keine gesicherte Rechtsprechung ersichtlich ist. Im Falle einer rechtlichen Falschbeurteilung würde Umsatzsteuer entweder fehlerhaft erhoben und an das Finanzamt abgeführt oder es würden bei einer Finanzamtsaußenkontrolle Nachzahlungen an das Finanzamt drohen. Ein solcher Auskunftsantrag ist kostenpflichtig. Näheres zu den Folgen einer Umsatzbesteuerung ist in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage ausgeführt. Die Höhe der einmaligen Gebühren für die verbindliche Auskunft richtet sich nach dem Gegenstandswert und damit den jährlich geschätzten Kosten eines möglichen Geschäftsbesorgungsvertrages.

Beschlussantrag 4 enthält einen Prüfauftrag an den Landrat und die Ermächtigung zur Vergabe dieses Prüfauftrages an einen externen Gutachter hinsichtlich der BSL-Empfehlung 27.